



Dresden.
Dresdener

Richtlinie Mobilität für Menschen mit Behinderung

Landeshauptstadt Dresden
Sozialamt

03.06.2021

Warum eine neue Richtlinie?

- Aktuell gilt ein Gutscheinverfahren (Wertmarkensystem), das mit einem hohen Aufwand verbunden ist und somit nicht effizient und effektiv. Dies wurde auch so vom Rechnungsprüfungsamt festgestellt.
- Es wird eine Sachleistung gewährt, Nutzungsmöglichkeiten sind damit eingeschränkt (z.B. nur gebundene Fahrdienstleister).
- Der Nutzer*innenkreis konzentriert sich auf Menschen, welche die Leistung bis dato in Anspruch nehmen.
- Wertungskriterien für die Ausreichung der Leistungen sind nicht ausreichend objektiviert (Nachweisbarkeit).

Was ist das Ziel der neuen Richtlinie?

Ziel:

Verbesserung der **Teilhabemöglichkeiten** von Menschen mit **Mobilitätsbehinderungen** durch
Bezuschussung von Freizeitfahrten

Unabhängigkeit von öffentlichen
Verkehrsmitteln

Zielgruppe sind Inhaber*innen eines Schwerbehindertenausweises mit:

- Merkzeichen aG
- Merkzeichen G zzgl. weiterer Funktionsstörungen
- Merkzeichen BL oder TBl oder Bezug von Leistungen aus dem Landesblindengesetz

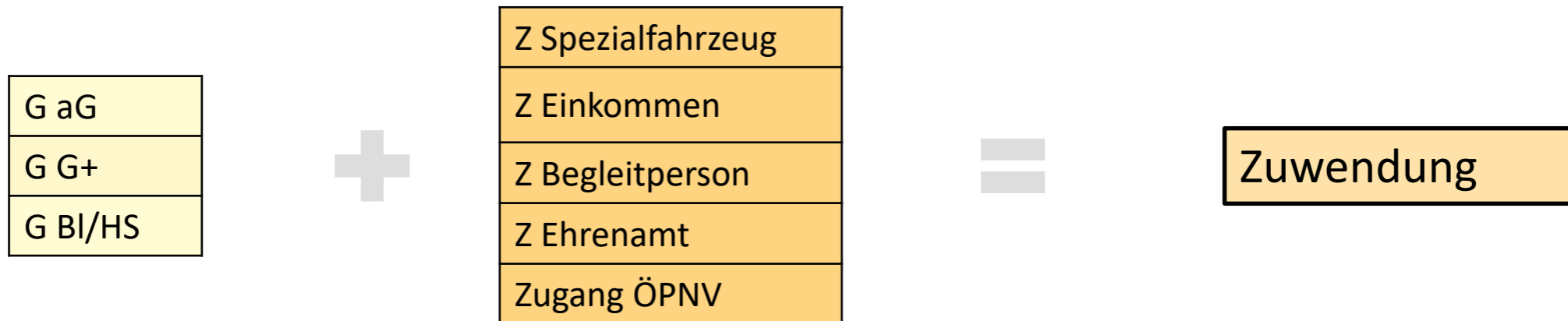
Beibehaltung der Zielgruppe

Was ist der Vorteil der neuen Richtlinie?

- Die Zuschussberechtigten bekommen die Mobilitätsunterstützung als einen zweckgebunden nichtrückzahlbaren Zuschuss.
- Die Zuschussberechtigten können die Zuwendung, welche bewilligt wurde, zu dem Zeitpunkt im Jahr flexibel einsetzen, wenn sie benötigt wird. (z.B. wetterabhängig, gesundheitsabhängig)
- Die Zuschussberechtigten können ihr unterstützendes sozialen Umfeld mitnutzen und das Engagement auch selbst honorieren. Das Fortbewegungsmittel ist nicht relevant.
- Die Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Zuschussberechtigten wird damit gestärkt.
- Der Aufwand für die Zuschussberechtigten und für die Verwaltung wird geringer, die Abwicklung wird effizienter und effektiver (z.B. jährliche Bescheidung).
- Durch einfacheren Zugang werden mehr Menschen die Richtlinie nutzen (Niederschwelligkeit).

Wie strukturiert sich der Zuschuss?

- Ziel und Zielgruppe analog zur Richtlinie Schwerbehindertenfahrdienst
- Zusammensetzung der Zuwendung aus Grundpauschale (G) und dem Zuschlagssystem (Z)
- Herstellung von Bedarfsgerechtigkeit durch Staffelung von Grundpauschalen und Berücksichtigung von Zuschlägen
- für Nutzer*innen ist der jährliche Bescheid und die monatliche Überweisung eine Verbesserung, keine quartalsweise Abforderung von Wertmarken mehr



Wie viele Menschen werden die Richtlinie nutzen?

- Anzahl der Nutzer*innen (Jahresdurchschnitt) prognostiziert

Gruppe	2019	2020	2022
aG	680	621	800
G+	130	120	160
BI/HS	115	118	140
Insgesamt	926	859	1100

- Einsatz der verfügbaren Haushaltsmittel jeweils hälftig für Grundpauschale und Zuschlagssystem
- Festlegung der Höhe der Zuschläge unter Beteiligung der Stadt-AG Aktives Netzwerk für ein inklusives Leben in Dresden e. V. (jährliche Durchführungsbestimmung)

Finanzierung 2022

Gruppe	Grundpauschale	Mögliche Zuschläge				
		Spezialfahrzeug	Einkommen	Begleitperson	Ehrenamt	Zugang ÖPNV
aG	22 Euro	20 Euro				
G+	17,50 Euro	-	12 Euro	11 Euro	20 Euro	10 Euro
BL/HS	12, 00 Euro	-				
Kalk. Anzahl Nutzer*innen	1.100	320	330	275	55	704
Geplante Ausgabe 2022	264.960 Euro	76.800 Euro	47.520 Euro	36.300 Euro	13.200 Euro	84.480 Euro
		258.300 Euro				
Haushaltsansatz: 524.700 Euro; Reserve: 1.440 Euro						

Abweichungen von der Rahmenrichtlinie

FFRL Mobilität für Menschen mit Behinderung

Ansparen der monatlichen Zuwendung innerhalb des Zuwendungszeitraums

Erklärung über zweckentsprechende Verwendung ausreichend



Rahmenrichtlinie

Zwei-Monatsfrist für die Mittelverwendung

Aufbewahrung von Belegen



Die Möglichkeit zum Ansparen der Zuwendung wird eine Verbesserung zur bisherigen Verfahrensweise sein.
Verzicht auf eine Aufbewahrungspflicht von Belegen bringt eine einfache Handhabung für die Nutzer*innen .

Überlegungen zur Verbesserung oder Ablösung des WM-Systems mit dem Ziel einer Reduzierung des Verwaltungsaufwands

- **Beibehaltung des WM-Systems durch verbesserte IT-Unterstützung**
 - Aufwand für Versendung und Abrechnung der WM bleibt
- **Einführung eines Chipkartensystems**
 - extrem hoher Aufwand wegen des erforderlichen Eingriffs in das Zahlungssystem
- **Einführung einer TAN-Listen basierte Softwarelösung**
 - datenschutzrechtliche Bedenken
- **Beschränkung auf Einzelprüfung von Ansprüchen nach Kapitel 6 SGB IX**
 - Einschränkung des anspruchsberechtigten Personenkreises
- **Monatliche Zuwendung für eine Nutzung von Fahrdiensten oder privat organisierten Fahrten**
 - praktikabel